

## **Satzung**

*gültig ab dem 08. März 2015*

### § 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Cubus – Verein für phantastisches Spiel Ulm“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen sein.
- (3) Nach der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- (4) Der Sitz des Vereins ist Ulm.

### § 2 – Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung, insbesondere durch den Einsatz von sogenannten Rollen- und Simulationsspielen. Auch ist es Zweck des Vereins Toleranz und Verantwortungsbewusstsein zu fördern sowie die Übernahme von Aufgaben in der Gemeinschaft.
- (2) Bei diesen Rollen- und Simulationsspielen handelt es sich nicht um Theateraufführungen, sondern um das imaginäre Hineinversetzen in fiktive Charaktere und deren rollengerechte Führung durch von einem Spielleiter erdachte Situationen. Die Gruppen von vier bis acht Jugendlichen sollen dabei insbesondere lernen, Konflikte gewaltlos zu lösen, mit anderen zu kommunizieren und zusammen zu arbeiten (Bildung von Teamgeist) und Problemlösungen zu verschiedenen Situationen zu erarbeiten. Der fachliche Gedankenaustausch zwischen den Gruppen soll sowohl im Vereinsrahmen als auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Einzelpersonen unter anderem auf Spielertreffen, sogenannten „Conventions“ geschehen.
- (3) Die Tätigkeiten des Vereins sind frei von politischen und religiösen Motiven und dürfen geltendes Recht und Gesetz nicht verletzen.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt die in der Satzung festgelegten Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an das SOS-Kinderdorf Württemberg, Hermann-Gmeiner-Straße 1-23, 73614 Schorndorf-Oberberken.

#### § 4 – Jugendgruppe

- (1) Die Mitglieder der Jugendgruppe wählen einen Vertreter – den in § 9 Abs. 5 bezeichneten Jugendwart – in den Vorstand.
- (2) Die Jugendgruppe erhält ein eigenes Budget.
- (3) Die Jugendgruppe entsendet einen Vertreter zu den Vollversammlungen des Stadtjugendrings Ulm.
- (4) Die Festlegung des Budgets und die Wahl des Vertreters für den Stadtjugendring werden in der allgemeinen Geschäftsordnung genauer geregelt.

#### § 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv oder durch Bereitstellung von Mitteln mitarbeiten will. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- (2) Zum Erlangen der Mitgliedschaft müssen natürliche Personen das zwölfte Lebensjahr erreicht haben. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese übernehmen damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
- (4) Nach Ablauf der 3-monatigen Probezeit entscheidet die Vorstandschaft über Aufnahme des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Antrag vom Vorstand innerhalb dieser Frist nicht abgelehnt wird.
- (5) Ehrenmitglied ist jeder, dem durch Mitgliederversammlungsbeschluss dieser Status verliehen wurde.

#### § 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Eine Austrittserklärung aus dem Verein ist jederzeit möglich. Sie ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu übergeben.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Falls keine Einigung erzielt werden kann, ist die Entscheidung der Jahreshauptversammlung maßgebend.

#### § 7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

- (3) Die Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Andere Mitglieder haben nur nach erfolgter Zahlung des Mitgliedsbeitrages Anspruch auf Vereinsleistungen.

#### § 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Verein in der satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Beiträge rechtzeitig gezahlt werden.

#### § 9 – Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzendem, Schatzmeister und Jugendwart.
- (2) Der Jugendwart wird nach §4 Abs. 1 nur von der Jugendgruppe gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, in der Regel den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (4) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so hat der Vorstand dieses Amt kommissarisch selbständig neu zu besetzen. An der nächsten MV ist dieses Amt für die aktuelle Amtszeit neu zu besetzen. Sind mehr als eines der für diese Amtsperiode von den zuständigen Vereinsorganen ursprünglich gewählten Vorstandsmitgliedern zurückgetreten, so muss der Vorstand Neuwahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Zeitpunkt einberufen.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf temporäre oder ständige Beisitzer benennen. Diese haben lediglich eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

#### § 10 – Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) In den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

#### § 11 – Mitgliederversammlung (MV)

- (1) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht nachgekommen ist und dessen Mitgliedschaft nicht ruht.
- (2) Über die MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr wird eine MV vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese MV trägt den Titel Jahreshauptversammlung (JHV). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV) ist einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die MV zu einem Termin, nicht später als acht Wochen nach der Antragstellung, einberufen werden.
- (4) Wenn mehr als ein Vorstandsmitglied zurücktritt, muss eine außerordentliche MV einberufen werden.

## § 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich vorgenommen werden, wenn 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite MV einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der auf der MV abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stehen mehr als zwei Abstimmungsmöglichkeiten zur Wahl, so genügt bereits eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Blockwahl ist nicht zulässig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der allgemeinen Geschäftsordnung festgehalten.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
  - a. Bestellung, Beaufsichtigung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
  - b. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts. Erteilung von Weisungen an den Vorstand
  - c. Festsetzung der Umlagen, der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr.
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Abberufung und Neubestellung von Liquidatoren.

## § 14 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das SOS-Kinderdorf Württemberg, Hermann-Gmeiner-Str. 1-23, 73614 Schorndorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit oder seine steuerbegünstigten Zwecke verliert.

#### § 15 – Haftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinsorgane dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen ihrer tatsächlich vorhandenen Mittel eingehen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 16 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm.

#### § 17 – Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm in Kraft.

#### § 18 – Nichtigkeitsklausel

- (1) Sollte einer der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen nicht berührt.